Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10368 – ADVENT/EURAZEO/HOIST

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 351/12)

1. Am 24. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International Corporation („Advent“, USA),

— Eurazeo SE („Eurazeo“, Frankreich),

— Hoist Group Holding Intressenter AB („Hoist“, Schweden).

Advent und Eurazeo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hoist.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent: Das Kerngeschäft der Private-Equity-Gesellschaft besteht i) im Erwerb von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren Wachstumsaussichten sich nach Auffassung von Advent durch eine Kapitalzuführung verbessern würden, und ii) der Verwaltung von Investmentfonds. Advent hält Beteiligungen in verschiedenen Branchen, unter anderem Industrie, Einzelhandel, Medien, Kommunikation, Informationstechnologie, Internet, Gesundheitswesen und Arzneimittel.

— Eurazeo: Die börsennotierte Investmentgesellschaft verfügt über ein mehrere Milliarden Euro schweres Portfolio diversifizierter Vermögenswerte. Ihr Unternehmenszweck besteht darin, das Transformationspotenzial von Zielunternehmen jeder Größe zu entdecken, zu beschleunigen und zu fördern. Sie ist im Wesentlichen in drei Bereichen tätig: Private Equity, Private Debt und Immobilien.

— Hoist: Das Unternehmen ist Partner von Unternehmen des Gastgewerbes und öffentlichen Einrichtungen, denen es Lösungen für den Zugang zu Hochleistungsinternet, Konferenzlösungen, Immobilienverwaltungssysteme und Back-Office-Software sowie andere Leistungen für den Komfort der Gäste anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10368 – ADVENT/EURAZEO/HOIST

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN